

Schutzkonzept
des Hortes der
Freien Waldorfschule Magdeburg



Freie Waldorfschule Magdeburg

Kroatenwuhne 3
D- 39116 Magdeburg

Tel. +49 (391) 6 11 61 90
Fax +49 (391) 6 11 61 99

Inhaltsverzeichnis

1.	Warum ein Schutzkonzept für Hort?	4
2.	Risikoanalyse	5-7
	2.1 Allgemeiner Überblick	5
	2.2 Identifikation der Risiken	5-6
	2.3 Maßnahmen zur Risikominimierung	6-7
3.	Gesetzliche Grundlagen	8-11
4.	Begriffserklärungen	12-17
	4.1 Kindeswohl	12
	4.2 Gewalt und Gewaltebenen	13-14
	4.2.1 Grenzverletzungen	13
	4.2.2 Übergriffe	13-14
	4.2.3 Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	14
	4.3 Formen von Gewalt	15-17
	4.3.1 Physische Gewalt	15
	4.3.2 Psychische Gewalt	15
	4.3.3 „Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“	16
	4.3.4 Strukturelle Gewalt	16
	4.3.5 Weitere Formen von Gewalt	16-17
5.	gelebtes Schutzkonzept	18
6.	Verhaltenskodex	19-23
	6.1 Hort als Beziehungsraum	19-20
	6.2 Bereich Kommunikation	20
	6.3 Sensibilisierung	20-21
	6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	21-22
	6.5 Sonstige verbindliche Regeln	22-23
7.	Vertrauensstelle	24-26
	7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle	24
	7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?	24-25
	7.3 Wirkungsfelder der Vertrauensstelle	25-26

7.4	Mitglieder der Vertrauensstelle	26
7.5	Evaluation	26
8.	Aufarbeitung und Rehabilitation	27-28
9.	Beschwerdefluss	29-30
9.1	für Kinder	29
9.2	für Eltern	29
9.3	für Mitarbeiter*innen	29-30
10.	Anlagen	31-39
	Anlage 1 - Beratungsstellen	31-35
	Anlage 2 - Selbstverpflichtungserklärung	36
	Anlage 3 - Leitbild	37-39
11.	Literaturverzeichnis und Quellenangaben	40-41

1. Warum ein Schutzkonzept für Hort?

Zunächst ist es von Bedeutung zu wissen, dass Schule und Hort sich in einem Gebäude befinden und zusammenarbeiten.

Unser Hort möchte Kindern, Eltern und Mitarbeitenden¹ einen geschützten Raum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Dazu wollen wir Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass Menschen hier Gewalt erleben, verhindern.

Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen. Die Hortgemeinschaft soll in unserem Hort Schutz erfahren. Diversität ist bei uns willkommen. Alle Mitglieder der Hortgemeinschaft sollen sich an unserem Hort gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle zu schaffen. Um die Hortgemeinschaft schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann. Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Perspektivisch ist der Umgang mit digitalen Medien einzubeziehen. Denn erst durch entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität usw. sind die Mitglieder der Hortgemeinschaft in der Lage, verantwortungsbewusst und geschützt mit digitalen Medien umzugehen.

Ein weiteres Ziel des Schutzkonzeptes ist es, den Mitgliedern der Hortgemeinschaft Personen anbieten zu können, die im Falle von Gewalterfahrungen zuhören und helfen können.

Ein zentraler Schritt zur Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Implementierung einer Vertrauensstelle. Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, das gemeinsam bestätigte Schutzkonzept in der Schule zu verlebendigen.

¹ Im Folgenden Hortgemeinschaft genannt

2. Risikoanalyse

2.1 Allgemeiner Überblick

Die Analyse besonderer Situationen im Alltag in unserer Einrichtung wurde durch eine Umfrage bei den Mitarbeitenden unserer Schul- und Hortgemeinschaft durchgeführt. Die Analyse konzentriert sich auf folgende Aspekte, die für das Schutzkonzept von Bedeutung sind und potentielle Risiken für die Arbeit im Hort darstellen:

- Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen – Nähe und Distanz in unserer Schule und unserem Hort
- Räumliche Gegebenheiten – Innenräume und Außengelände
- Professionelles Personalmanagement
- Partizipation und Beschwerdemanagement
- Bewertung der Alltagskultur der Schule und des Hortes – Kommunikation, Transparenz, Umgang
- Prävention und Intervention

2.2 Identifikation der Risiken

Basierend auf den Umfrageergebnissen wurden folgende Hauptkategorien von Risiken identifiziert:

Die Analyse hat ergeben, dass für eine Mehrzahl der Mitarbeitenden keine klaren Regeln und Vorgaben zur allgemeinen Gewaltprävention erkennbar waren. Zusätzlich haben sie sich einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema gewünscht. Dementsprechend sahen die Mitarbeitenden ein großes Risiko bei den Vorgaben und Regelungen in Subjektivität und Ungenauigkeit.

Die meisten Mitarbeitenden gaben an, dass es schlecht einsehbare Bereiche gibt in denen sich die Kinder bewusst zurückziehen können. Außerdem gaben sie an, die Horträume nicht zu verschließen. Es kann vorkommen, dass sich unbefugte Personen auf dem Hortgelände aufhalten. Es gibt in Arbeitsverträgen keine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor Gewalt, bspw. eine Selbstverpflichtungserklärung, welches ein Risikofaktor darstellt. Die Mitarbeitenden gaben an, bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt zu haben.

Die Befragten gaben an, dass eine hohe Teilnahme an Elternabenden gewünscht ist.

Es wurde sichtbar, dass Partizipation in der Einrichtung zentral gelebt werden soll.

Die Schul- und Hortgemeinschaft verfügt über ein Beschwerdesystem, welches den Mitarbeitenden bekannt ist, allerdings wurden Gefahren eingeschätzt, wie mangelnde Ressourcen wie Raum, Zeit und Personal.

Weitere Herausforderungen im Beschwerdemanagement waren fehlende konkrete Ansprechpartner*innen für die Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko stellt die gelebte Kommunikationskultur dar, wobei hauptsächlich das Verletzen von Umgangsweisen untereinander bemängelt wurde, bspw. Emotionalität bei persönlicher Betroffenheit, fehlende Sachlichkeit bzw. Professionalität.

Die Mitarbeitenden sehen bei unpassender Kleidung das Risiko, dass keine sichere Lernumgebung harmonisches Miteinander gewährleistet werden kann. Das gleiche gilt für den sprachlichen Umgang miteinander sowie der Mediennutzung im Schult- und Hortalltag.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Fragebogen, dass Regelungen und Vorgehensweisen bei Vorkommen von Gewalt nicht allen Mitarbeitenden bekannt sind.

2.3 Maßnahmen zur Risikominimierung

Zur Risikominimierung in unserem Hort wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die auf den Ergebnissen der Risikoanalyse basieren. Ein zentraler Bestandteil ist die Schaffung eines Schutzkonzeptes, das sowohl die Sicherheit der Mitarbeitenden als auch der Kinder gewährleistet. Das Konzept fördert ein bewusstes Wahrnehmen und Wahren von Grenzen, um ein respektvolles Miteinander zu ermöglichen und potenziellen Risiken vorzubeugen. Im Folgenden werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen dargestellt, die daraus entstanden sind bzw. in Zukunft entstehen sollen.

Die Vertrauensstelle ist ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des Schutzkonzeptes. Diese ermöglichte es uns, klare Regeln und Vorgaben zur allgemeinen Gewaltprävention umsetzbar zu machen. Die Vertrauensstelle gibt den Kindern die Möglichkeit, sich aktiv an der Gewaltprävention zu beteiligen, z.B. durch eine Streitschlichter*innen-Ausbildung und oder eine Ausbildung zum Schulsanitäter/zur Schulsanitäterin. Dabei nimmt die Vertrauensstelle eine vernetzende Rolle ein. Dies trägt zur Kompetenzerweiterung der gesamten Schul- und Hortgemeinschaft bei. Durch das Schutzkonzept wurde ein Rahmen gesetzt, der einen konkreten Verhaltenskodex beinhaltet, nach welchem sich alle Mitarbeitenden richten.

Es wurde ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass es bestimmte unbeaufsichtigte Bereiche gibt, auf denen ein besonderes Augenmerk liegen sollte. Wenn es dazu kommt, dass sich unbefugte Dritte auf dem Gelände befinden, werden diese Personen von den Mitarbeitenden angesprochen.

Zur weiteren Entwicklung der Sicherheit könnte in Zukunft für neues Personal eine Willkommensmappe entwickelt werden. Diese kann einen wichtigen Überblick zur Gewaltprävention bieten und aufkommende Fragen klären. Des Weiteren muss geklärt werden, ob die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll ist.

Die Klassenbetreuer*innen und Horterzieher*innen halten die Eltern dazu an, aktiv an Elternabenden teilzunehmen und sich bei der Gestaltung des Schul- und Hortalltags einzubringen. Die Einbeziehung der Kinder und deren Umsetzung unterliegt zum einem den jeweiligen Hortbetreuer*innen und zum anderen der Menschenkunde nach Rudolf Steiner und muss dementsprechend altersgerecht und themenbezogen angepasst werden.

Das Beschwerdesystem wird für die Hort- und Schulgemeinschaft sichtbar gemacht. Daraus ergeben sich auch konkrete Ansprechpartner*innen für die Mitarbeitenden sowie Kinder.

Zur Verbesserung der Kommunikation möchte sich das Kollegium weiterhin mit der Kommunikationskultur beschäftigen und passende Angebote beispielsweise in dem Bereich gewaltfreie Kommunikation finden.

Zur Prävention wird in der Schule und im Hort darauf geachtet, welche Kleidung von den Kindern getragen wird, um z.B. Gewaltverherrlichende Kleidung zu vermeiden.

Zusätzlich wird vor allem darauf geachtet, dass keine diskriminierende und rassistische Sprache herrscht, Verbesserungspotential wird bei Verhaltensregeln zur sexistischen Sprache gesehen. Der Umgang mit digitalen Medien ist klar geregelt, z.B. besteht im gesamten Unterstufengebäude ein Handy-Verbot.

3. Gesetzesgrundlagen

Im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes orientieren wir uns an den geltenden gesetzlichen Vorgaben, die den Schutz von Kindern gewährleisten. Diese Regelungen sind für uns als Hort von zentraler Bedeutung, da sie Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Misshandlung schützen und um schnell zu handeln, wenn der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls besteht. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf die wir uns stützen sind:

Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII stellt sicher, dass alle Kinder ein Recht auf Schutz und Förderung ihrer Entwicklung haben. Eine zentrale Grundlage für die Arbeit im Hort der Waldorfschule ist § 45 SGB VIII, durch welchen ein Schutzkonzept implementiert wird, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Dazu haben wir ein Verfahren zum Schutz vor Gewalt, zu Beschwerdemöglichkeiten und zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden entwickelt, welches im weiteren Verlauf deutlich wird. Insbesondere der §8a SGB VIII stellt sicher, dass Kinder vor Gefährdungen wie Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen geschützt sind. Sollte ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen, wird dies unverzüglich an das Jugendamt gemeldet und alle notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes eingeleitet. Dies ist für uns ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit und unseres Handelns.

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stärkt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und stellt sicher, dass Fachkräfte regelmäßig fortgebildet werden, um Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Auch in unserem Hort nehmen wir diese Verpflichtung sehr ernst. Wir haben im Hort zwei Kinderschutzbeauftragte, welche regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Diese helfen dem gesamten Hort-Team aktuelle rechtliche Bestimmungen zu verstehen und im Umgang mit Verdachtsfällen sicher zu agieren. So können wir im Ernstfall notwendige Schritte unternehmen. Zudem stellen wir sicher, dass alle Mitarbeitenden mit den gesetzlichen Grundlagen vertraut sind. Durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche reflektieren wir unser pädagogisches Handeln, um das Wohl der Kinder bestmöglich zu schützen. Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder sich geborgen fühlen und ihre Rechte im Alltag selbstverständlich gelebt werden.

Kinderrechte der UN

Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt für unsere Arbeit sind die Kinderrechte der UN. Besonders hervorzuheben sind:

- **Artikel 2:** Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung
In unserem Hort achten wir darauf, dass alle Kinder unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder sozialem Hintergrund gleich behandelt werden. Die Waldorfpädagogik betont die Wertschätzung jedes Kindes als einzigartiges Wesen.
- **Artikel 3:** Vorrang des Kindeswohls
Alle pädagogischen Entscheidungen werden unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen, sei es bei Konfliktlösungen, der Raumgestaltung oder dem Tagesablauf.
- **Artikel 6:** Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
Die freie Entfaltung durch künstlerische, handwerkliche und spielerische Tätigkeiten ist ein Kernprinzip der Waldorfpädagogik und unterstützt die natürliche Entwicklung der Kinder.
- **Artikel 12:** Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung
Kinder werden aktiv in den Alltag eingebunden, beispielsweise indem sie bei der Zubereitung von Mahlzeiten helfen, den Raum für gemeinsame Aktivitäten vorbereiten oder jahreszeitliche Feste mitgestalten. So erleben sie Mitverantwortung und Selbstwirksamkeit.

Umsetzung im Alltag

Unsere Waldorfpädagogische Arbeit begreift das Kind als eigenständige Persönlichkeit und fördert seine individuelle Entwicklung. In diesem Rahmen setzen wir das Kinderschutzkonzept durch folgende Maßnahmen um:

- Die Kinder haben Rückzugsorte, an denen sie sich sicher fühlen können.
- Beim gemeinsamen Essen wird auf eine respektvolle Atmosphäre geachtet.
- Konflikte werden nach dem Prinzip der gewaltfreien Kommunikation gelöst.
- Es gibt regelmäßige Gesprächsangebote mit den Eltern des Kindes, um über Bedürfnisse und Wünsche zu sprechen.
- Bei Anliegen und Beschwerden stellt unsere Beschwerdekette sicher, dass Probleme und Konflikte konstruktiv gelöst werden und das Kindeswohl stets im Mittelpunkt steht.

- Die Vertrauensstelle dient als sicherer, vertraulicher Anlaufpunkt für Kinder, Eltern und Mitarbeitende.

Alle rechtlichen Grundlagen mit denen wir arbeiten sind:

- 1. Das Grundgesetz
 - Artikel 3
- 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
 - §1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 3. Das Strafgesetzbuch
 - § 174ff Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 4. Das Bundeskinderschutzgesetz
 - Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 4: Evaluation
- 5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt (SGB VIII)
 - §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - §9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - §22 Grundsätze der Förderung
 - §45 Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung
 - §47 Meldepflicht bei möglicher Beeinträchtigung des Kindeswohls
 - §62 Abs. 3, Punkt 2, Datenerhebung

- 6. UN – Kinderrechtskonvention
 - Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
 - Artikel 3: Wohl des Kindes
 - Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
 - Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

- 7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG
 - §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

4. Begriffserklärungen

Ehe auf den Bereich „gelebtes Schutzkonzept“ eingegangen wird, werden im Vorfeld bedeutsame Begrifflichkeiten erläutert. Zu diesen zählen das Konstrukt des Kindeswohls, der Gewaltbegriff und die Ebenen von Gewalt sowie die Gewaltformen.

4.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist in der Fachliteratur nicht einheitlich definiert. Jedoch lassen sich Merkmale zusammentragen, welche im Allgemeinen gewährleisten, dass ein Kind über essenzielle soziale Bedingungen verfügen kann (Vgl. Lothar 2009, S. 179).

Nach Sponsel entspricht es dem Kindeswohl, wenn ein Kind den „[...] Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.“ (Sponsel 2001)

Bedeutsam ist die Orientierung an den Grundrechten von Kindern und das harmonische Verhältnis zwischen den Grundbedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen (Vgl. Maywald 2013, S. 11-14). Zu den Grundbedürfnissen von Kindern zählen, neben dem Verlangen nach gesunder Nahrung, Schlaf, Kleidung, Obdach und Bewegung, das Bedürfnis nach sicheren und liebevollen Beziehungen, außerdem das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation sowie nach Individualität und entwicklungsgerechten Erfahrungen. Kinder haben ebenfalls ein Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen bzw. Routinen und Rhythmen nach stabiler Gemeinschaft und Zugehörigkeit sowie nach Zukunftssicherung (Vgl. Brazelton u. Greenspan 2000, S. 31ff.). Werden die genannten Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und orientiert sich professionelles Handeln an den Grundrechten von Kindern, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist. Grenzüberschreitungen, welche das Kindeswohl bedrohen, können in allen Bereichen auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen. Der Gewaltbegriff und die Ebenen werden nachfolgend erläutert. Zum Beispiel sorgen wir in unserem Hort bei der Essensgestaltung nicht nur für ein entspanntes Miteinander, sondern auch das Vermitteln von Sauberkeit, Tischsitten, Regeln, das Kennenlernen von neuen Gerichten und die Wertschätzung von Nahrungsmitteln.

4.2 Gewalt und Gewaltebenen

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn ein Mensch oder eine Sache absichtlich oder fahrlässig durch einen anderen Menschen beschädigt bzw. geschädigt wird. Diese Schädigungen können physischer, psychischer oder geistiger Natur sein (Vgl. Schubarth 2013, S. 16). In Bezug auf die Beteiligten kann Gewalt sowohl zwischen Kindern als auch zwischen Hortner*innen und Kindern auftreten. Gewalt kann als Grenzverletzung oder in Form von Übergriffen in Erscheinung treten. Hierbei lässt sich jedoch keine trennscharfe Grenze festlegen. Es ist jedoch festzuhalten, dass jede Form von Gewalt minimiert und verhindert werden muss (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 1).

4.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern. Sie resultieren aus strukturellen, fachlichen und/oder persönlichen Beeinträchtigungen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet wird, hängt von objektiven Faktoren und vom subjektiven Erleben eines Menschen ab. Im pädagogischen Alltag sind unbeabsichtigte, zufällige Grenzverletzungen nicht gänzlich zu vermeiden, bspw. durch eine versehentliche Berührung oder Kränkung. Solche sind im alltäglichen Miteinander durch eine grundsätzlich respektvolle Haltung gegenüber den Kindern korrigierbar (z.B. Selbstreflektion zur Grenzverletzung und damit einhergehende Bitte um Verzeihung). Grenzverletzungen, welche aus fachlichen oder persönlichen Defiziten resultieren, können mit Hilfe von Supervisionen und Fortbildungen sowie klaren Dienstanweisungen entgegengewirkt werden. Zu grenzüberschreitenden Handlungen zählt u.a. die Missachtung professioneller Distanz oder die Missachtung eines respektvollen Miteinanders (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 1-3).

4.2.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte (sich wiederholende) Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen, grundlegenden und fachlichen Defiziten und führen zu einer Kindeswohlgefährdung. Weiterhin äußern sie sich in einer respektlosen Haltung und grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten, welche nicht durch Sensibilisierung und Qualifizierung korrigierbar sind (Vgl. ebd., S. 3-7).

Nicht alle übergriffigen Handlungen müssen im Detail geplant sein, jedoch entwickeln sich übergriffiges Verhalten bzw. diese Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen, wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln und den Widerstand der Opfer. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch

Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten (Vgl. ebd., S. 3-7). Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sind als Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen der Schulleitung gemeldet werden, welche weitere Schritte veranlasst. Dafür sind unter anderem Vertreter*innen aus dem Hort in der Schulleitung tätig.

4.2.3 Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe können zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs gehören. Zur Sicherung des Kindeswohls sind Institutionen beim Auftreten von Übergriffen verpflichtet, entsprechende Konsequenzen zu ziehen (z.B. Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen). Deren Dokumentation ist eine bedeutende Voraussetzung, um dem Schutzauftrag nachkommen zu können. Übergriffe durch Kinder sind ebenfalls Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wenn pädagogische Maßnahmen nicht genügen, um übergriffige Verhaltensweisen zu unterbinden. Im Sinne des Schutzauftrages ist eine Kooperation mit adäquaten Beratungsstellen und dem Jugendamt unerlässlich, um notwendige Hilfen zu akquirieren und entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Institutionen haben die Möglichkeit, bei Vorkommen strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt Anzeige zu erstatten. Zu diesen Formen zählen Körperverletzung, sexueller Missbrauch (auch ohne Körperkontakt), Nötigung, Erpressung und freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Entscheidung für eine Strafanzeige sollte dabei unabhängig vom geäußerten Willen des Opfers getroffen werden. Sicherzustellen ist jedoch, dass die Opfer nicht innerhalb der Institution öffentlich bloßgestellt werden (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 7-9).

Jedes kindeswohlgefährdende Verhalten ist dem Jugendamt zu melden, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Außerdem wurde vom Landesjugendamt ein Arbeitspapier erstellt, wonach bestimmte strukturelle Gegebenheiten gemeldet werden müssen, um eine Gefährdung von Kindern in Institutionen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Zu diesen meldepflichtigen Vorkommnissen zählen u.a. personelle Ausfälle, welche die Aufsichtspflicht gefährden können oder Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter*innen. Nachfolgend werden die Formen von Gewalt erläutert.

4.3 Formen von Gewalt

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen, wobei die Unterscheidung dieser Formen der Veranschaulichung dient. Gewalt kann ebenso in Kombinationen auftreten und von einzelnen Personen aber auch von Personengruppen, Institutionen und strukturellen Bedingungen ausgehen. Sie kann sich gegen einzelne Menschen (verbal und nonverbal) richten oder auch gegen bestimmte Gruppierungen und Sachen bzw. Gegenstände (Vgl. Hurrelmann u. Bründel 2007, S. 17). Im Folgenden werden einige bedeutende Formen von Gewalt im Kontext des Hortes näher beleuchtet.

4.3.1 Physische Gewalt

Von physischer Gewalt wird gesprochen, wenn eine Person durch eine andere unter dem Einsatz körperlicher Kräfte verletzt bzw. geschädigt wird. Hierzu zählen bspw. Aktivitäten wie körperliche Angriffe, schlagen, treten, boxen und stoßen (Vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Physische Gewalt kann sich verschärfen und von Freiheitsberaubung bis zu sexueller Gewalt, Raub und Tötung führen (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14-15). Richtet sich die physische Gewalt gegen Gegenstände oder Sachen, wird von Vandalismus gesprochen. Hierzu zählen u.a. das Beschmieren von Toiletten oder die Zerstörung von Horteigentum (Vgl. Schubarth 2013, S. 18–20). Physische Gewalt hat körperliche Verletzungen zur Folge. Darüber hinaus werden die Betroffenen psychisch verletzt (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14- 16).

4.3.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden alle Handlungen zusammengefasst, welche zwar ohne körperliche Kräfte vollzogen werden, jedoch enormen Schaden verursachen. Hierzu zählen bspw. abwertende und ablehnende Verhaltensweisen, Vorenthaltung von Zuwendung und Vertrauen, seelisches Quälen, emotionale Erpressung, Verbot und Kontrolle sozialer Kontakte und Stalking bzw. Cyber-Stalking. Diese Verhaltensweisen können verbal (Beleidigungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen) und/oder nonverbal (Mimik, Gestik, Blicke, ...) in Erscheinung treten. Weiterhin zählen hierzu indirekt schädigende Handlungen, wie das Abwerten durch die Verbreitung von Gerüchten, schlechtmachen oder ignorieren (Vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Seelische bzw. psychische Gewalt ist von außen häufig schwer erkennbar, hat jedoch mitunter gravierende Folgen für Betroffene (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25).

4.3.3 „Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“

Mobbing stellt eine Mischform aus physischer und psychischer Gewalt dar. Der Begriff beschreibt eine aggressive Schädigungshandlung, welche wiederholt und über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Sie ist gekennzeichnet durch ein Ungleichgewicht der Kräfte, sodass sich Betroffene nur schwer aus ihrer Situation befreien können (Vgl. Olweus 1995, S. 22). Aufgrund moderner Kommunikationsmöglichkeiten und sozialer Medien treten neuere Formen psychischer Gewalt in Erscheinung. Hierzu zählen bspw. das „Cyberbullying“, welches als „Mobbing“ unter Einbezug von Medien zu verstehen ist. Kinder werden bspw. mit Hilfe des Internets und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Tätervorteilen durch Bloßstellungen, Belästigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Aufnahme und Verbreitung von peinlichen Bildern gemobbt. Eine besondere Form des „Cyberbullying“ stellt das „Happy Slapping“ dar. Dabei werden Gewalttaten begangen bzw. werden Kinder zu Gewalttaten gezwungen, welche gefilmt und verbreitet werden, um Opfer zu demütigen (Vgl. Schubarth 2000, S. 86).

4.3.4 Strukturelle Gewalt

Die strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Personen oder Personengruppen aus. Sie umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Gegebenheiten und Bedingungen, welche sich benachteiligend auswirken. Hierzu zählen bspw. fehlende Fördermöglichkeiten für Kinder mit Migrationshintergrund, fehlende Rollstuhlrampen für Menschen mit Behinderungen, häufiges Vertreten von Mitarbeitenden aufgrund des Fehlens von Fachkräften oder hohem Krankenstand, Missachtung der Privatsphäre und des Datenschutzes (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25). Strukturelle Gewalt kann Diskriminierung und Unterdrückung von bestimmten Bevölkerungsgruppen zur Folge haben. Es handelt sich bei dieser Gewaltform um das Ergebnis dauerhaft präserter, gewaltsamer Lebensbedingungen bzw. Strukturen, welche sich auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern auswirken und damit auf ihr Wohl (Vgl. ebd., S. 18).

4.3.5 Weitere Formen von Gewalt

In Bezug auf ein erweitertes Gewaltverständnis seien an dieser Stelle weitere Gewaltformen genannt. Zu diesen zählt die sexuelle Gewalt. Unter sexueller Gewalt wird jede sexuelle Handlung verstanden, welche an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Menschen ihr Macht- und Vertrauensverhältnis ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Vgl. ebd., S. 9). Des Weiteren zählen hierzu die fremdenfeindliche und rassistisch motivierte Gewalt. Darunter werden die Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Menschen anderer Herkunft zusammengefasst. Die Ursachen liegen in gesellschaftlichen

Bedingungen, wie z.B. Mediendarstellungen und historischen Einflüssen (Vgl. Schubarth 2000, S. 18-20).

5. Gelebtes Schutzkonzept

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Hortalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Kinder brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. So muss entsprechend dem Alter der Kinder über die verschiedenen Formen von Gewalt gesprochen und Täterstrategien aufgezeigt werden. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§8, Absatz 3, SGB VIII), eröffnet einen Weg zur Hilfe. Pädagogische Partizipation bedeutet Teilhabe, Mitbestimmung und Beteiligung der Kinder. Ein respektvolles Miteinander sowie eine offene päd. Haltung ist eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation. Das Pädagogische Konzept des Hortes der Freien Waldorfschule Magdeburg basiert auf der von Rudolf Steiner ausgearbeiteten Menschenkunde. Im Alltag wird dies deutlich, indem die Erzieher*innen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingehen und diese entsprechend ihres Alters den Alltag mitgestalten.

6. Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg*innen, Kindern und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Bestandteil im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann.

Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten ab und schützen zugleich die Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Hortgemeinschaft verinnerlicht und vorbildlich gelebt und eingehalten.

6.1 Hort als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern bilden die Grundlage für das Leben und Lernen innerhalb der Hortgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder des Hortes zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter*innen an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

1. Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern respektvoll, wertschätzend und nehmen ihre Belange sowie Nöte ernst.
2. Mitarbeiter*innen hören Kindern zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart.
4. Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.
5. Die Mitarbeitenden stellen altersentsprechende Angebote zur Verfügung, die den Hortalltag gestalten.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.

2. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern ignorieren. (Vgl. Prengel, Piezunka, Siebrecht-Grabig 2017).

6.2 Bereich Kommunikation

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir in unserem Hort veranlagten, üben und lernen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation inkl. Evaluation schaffen
2. Höflichkeit
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. Wertschätzendes Verhalten und konstruktive Rückmeldungen
5. Aktives Zuhören und das Stellen offener Fragen als wichtiger Teil des Gesprächs
6. Klare und transparente Informationen geben
7. Eine Feedbackkultur etablieren
8. Sich über nonverbale Kommunikation bewusst werden
9. Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten zum Erlernen von Selbstreflexion schaffen, ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
10. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
11. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
12. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für Kinder

6.3 Sensibilisierung

Es ist von Bedeutung, dass wir mit all diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgehen, sodass keine Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen gegenüber diesen Themen, muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder untereinander zu stärken und ebenfalls für Grenzüberschreitungen zu

sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen, altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

Neben den vielfältigen Situationen und Bereichen, in denen es aufgrund der individuellen Situation darauf ankommt, wie mit ihr umgegangen wird, gibt es doch auch einige Bereiche, in denen wir klare Regelungen vereinbaren, auf die sich alle Beteiligten berufen können.

Diese werden im Folgenden geschildert.

6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe

Im Hort ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist. In Situationen, in denen Kinder Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln.

Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen den Kindern gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Wir wollen die Kinder in Freiheit dazu erziehen, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben, Grenzen zu achten.

An folgende Verhaltensregeln halten sich alle Mitarbeiter*innen und Kinder verbindlich:

1. Die Mitarbeiter*innen und Kinder setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
2. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.
3. Mitarbeiter*innen und Kinder untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z.B. Streicheln im Brust-, Bauch-, Beine-, Po- und Intimbereich sowie generell ungewolltes Anfassen am übrigen Körper.
4. In den Klassen 1-3 dürfen Kinder in einer der Situation (Notfall, trösten, ...) angemessenen Weise auf den Schoß genommen werden, falls sie es selbst wünschen. Bei älteren Kindern geschieht das nicht mehr.

5. Sollten Kinder aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent zu kommunizieren.
6. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern (Mittagsruhe, Übernachtungen im Hort, etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise.
7. Wenn Kleidung z.B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder dies nach Möglichkeit selbstständig.
8. Die Mitarbeiter*innen und Kinder achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
9. Die Mitarbeiter*innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
10. Räume, in denen sich Mitarbeiter*innen mit einzelnen oder mehreren Kindern befinden, sind von innen und außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang in und aus den Räumen möglich.
11. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Mitarbeiter*innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrabwendung zulässig.
12. Kinder, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen (z. B. nicht aus dem Weg gehen bzw. nach Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche, verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg bzw. aus dem Raum gebracht bzw. geschoben werden. Diese Handlungsweise sollte immer unter Zeugen geschehen.

6.5 Sonstige verbindliche Regeln

1. Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Hortgelände nach. Türen bleiben unverschlossen, wenn sich dort Kinder aufhalten, um Grenzüberschreitungen vorzubeugen. Kinder sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
2. Die Mitarbeiter*innen sowie Kinder beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das heißt u. a., dass sie sich angemessen kleiden und keine freizügige Kleidung tragen. Was angemessene und freizügige Kleidung ist, regelt das Hort-Team der Freien Waldorfschule Magdeburg im eigenen Ermessen.
3. Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Die Kinder dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen der Mitarbeiter*innen belastet werden.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.

7. Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen unter anderem im Hort. Dazu gehören u.a. die fachliche Beratung und die qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet der Hortgemeinschaft eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt. Den Mitarbeiter*innen der Vertrauensstelle sind die auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen in Magdeburg bekannt. Bei Vorkommen von Gewalt können die Betroffenen dahingehend adäquat beraten werden und gegebenenfalls bei der Herstellung eines Erstkontaktes unterstützt werden. In der Anlage 1 sind einige Beratungsstellen, deren Kontaktdaten und Tätigkeitsprofile aufgelistet.

Die Vertrauensstelle ist der Schulleitung unterstellt. Bestimmte Formen von Gewalt müssen an die Schulleitung und/oder an das Jugendamt gemeldet werden. Fälle von Kindeswohlgefährdung müssen an die Kindeswohlbeauftragten Frau Schubert und Frau Alex-Werner gemeldet werden. Diese entscheiden ggf. gemeinsam mit der Vertrauensstelle und/oder Schulleitung, ob der Vorfall ans Jugendamt weitergeleitet werden muss.

7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Belastbarkeit
- Vertrauenswürdigkeit, Diskretion, Rollenverständnis
- Erfahrung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit (Intervision (kollegiale Beratung), externe Supervision; Mediationsfähigkeit)
- transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsfähigkeit
- Kenntnisse über Beschwerdefluss
- regelmäßiges Fortbilden

7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Präventionsarbeit

- Informationen, Beratungen und Weiterbildungen für alle Mitglieder der Hort und Schulgemeinschaft zum Thema Gewalt, dadurch Entwicklung eines achtsamen und wachen Umgangs mit Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten
- Schutz und Stärkung aller Mitglieder der Hort- und Schulgemeinschaft
- Gewährleistung von Schutz für die Opfer von Gewalt
- Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept

- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Informieren der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der organisatorischen Konferenz

Interventionsarbeit

- Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, dokumentieren und bedarfsgerecht reagieren
- Gespräch mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Gremien der FWS Magdeburg sowie anderen Professionellen auf dem Gebiet Gewaltprävention und Intervention (Therapeut*innen, Beratungsstellen, Polizei, Jugendamt)
- Geeignete Formen der Konfliktlösung anregen und vermitteln
- Bei Nichtklärung: Veranlassung von angemessener Beratung und Begleitung
- ggf. Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

7.3 Wirkungsfelder der Vertrauensstelle

ins Kollegium

- kollegiale Fallberatung
- Anregung einer Feedbackkultur
- Möglichkeit einer externen Supervision hinzuziehen
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- die Vertrauensstelle stellt das Schutzkonzept in einer Fortbildung für neue Mitarbeiter*innen vor

in die Hort- und Schulgemeinschaft

- altersgemäße Präventionsarbeit und Aufklärung in den Klassen in Abstimmung mit den Pädagog*innen
- informieren der Eltern über die Arbeit der Vertrauensstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch (intern und extern)
- informieren über Beratungsangebote

Verhältnis zur Schulleitung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Schulleitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren einer Gewaltpräventionskultur. Ein

regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein.

Gewaltprävention liegt im Bereich der Schulleitung. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Kontrolle der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten.

Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Schulleitung sowie für die Kontrolle des Schutzkonzeptes des Hortes und der Schule.

In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger.

Die Personen der Vertrauensstelle haben die Aufgabe, die Schulleitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Die Vertrauensstelle darf wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Notwendige Rahmenbedingungen:

- Briefkasten, Erreichbarkeit per Email und Sprechzeiten
- Vertrauensstelle ersetzt kein Gremium zur Klärung oder Vermittlung bei Konflikten wie bspw. Vertrauenskreis
- jede ernstzunehmende Meldung wird aufgenommen und bearbeitet
- Schutzkonzept liegt im Haupt- und Unterstufenhaus der FWS aus, ist für jedes Mitglied der Hort- und Schulgemeinschaft jederzeit zugänglich und einsehbar
- außerdem ist das Schutzkonzept auf der Homepage der FWS zu finden

7.4 Mitglieder der Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle wurde im August 2024 vom Kollegium der Freien Waldorfschule Magdeburg gewählt. Sie besteht aus den pädagogischen Mitarbeitern in Hort und Schule: Frau Maika Alex-Werner, Frau Lisa Peinemann und Herrn Jean-Baptiste Durand. Die Vertrauensstelle ist auf unbestimmte Zeit gewählt worden.

7.5 Evaluation

Weiterhin zu klären ist, ob die Vertrauensstelle regelmäßig, z.B. viertel-, halb- oder jährlich bzw. nach Bedarf einen Bericht in der pädagogischen Konferenz über ihre Arbeit hält.

8. Aufarbeitung und Rehabilitation

Ist es in einer Organisation zu Übergriffen gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Es ist unabdingbar, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei können eine externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle spielen, denn oft sind alle im System selbst befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Zudem ist die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Mitglieder der Hortgemeinschaft und vor allem die Beteiligten von großer Wichtigkeit.

Inwiefern, auf welchen Ebenen und mit welchen Beteiligten die Aufarbeitung einer stattgefundenen Form von Gewalt stattfindet, entscheidet die Vertrauensstelle, je nach Schweregrad in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt werden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen und beinhaltet:

- die Hortgemeinschaft und ggf. externe Fachkräfte eindeutig darüber zu informieren, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- ggf. eine Information an die Presse
- zusammen mit der zu rehabilitierenden Person Maßnahmen zu entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- für Betroffene eine (Einzel-)Supervision (extern oder intern) anzubieten

Eine Aufarbeitung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, „[...] das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders und Schlingmann 2018, S. 286)

Wesentlich ist auch, „[...] alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten zu sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?“ (Enders und Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben,

aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (Enders und Schlingmann 2018, S. 286) Dabei hat natürlich der/die einzelne Mitarbeitende ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Zusätzlich wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss. Ist in der Institution Hort ein Gewaltvorfall bekannt geworden, sollte Unterstützung in Form einer (externen) professionellen Beratung erfolgen. Des Weiteren sollten entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden.

9. Beschwerdefluss

Im Folgenden wird erläutert, welche Möglichkeiten die verschiedenen Mitglieder der Hortgemeinschaft haben, Formen von Gewalt zu melden.

9.1 Kinder

Die ersten Ansprechpartner*innen für Kinder in unserem Hort sind immer deren Hortbetreuer*innen. Von Klasse 1-6 hat jede Klasse ein/e feste/n Hortbetreuer*in.

Sollte es Vorbehalte geben, diese erste Ansprechpartnerin bzw. diesen ersten Ansprechpartner zu wählen, können Kinder in unserem Hort jegliche pädagogische Mitarbeiterin bzw. jeglichen pädagogischen Mitarbeiter als Vertrauensperson ansprechen.

Darüber hinaus können Kinder auch ein Mitglied der Vertrauensstelle ansprechen.

9.2 Eltern

Eltern stehen dieselben Beschwerdemöglichkeiten zu wie den Kindern. Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeiter*innen erfolgt entweder persönlich oder per Email. Dafür haben alle Mitarbeiter*innen eine Dienst-Emailadresse. Diese funktioniert stets nach demselben Prinzip: Nachname der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters @waldorfschule-magdeburg.de

9.3 Mitarbeiter*innen der Schule

Sollten Mitarbeiter*innen des Hortes den Verdacht haben, dass Kinder unseres Hortes unter häuslicher Gewalt leiden, haben sie die Möglichkeit, die Kindeswohlbeauftragten des Hortes, Frau Alex-Werner und Frau Schubert, zu Rate zu ziehen. Diese werden weitere Schritte einleiten, wozu bspw. ein Gespräch mit dem Kind, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, die Kontaktaufnahme zum Jugendamt und/oder die Kontaktaufnahme zur Polizei gehören können.

Sollten Mitarbeiter*innen des Hortes Formen von Gewalt unter Kindern auffallen, sind sie dazu verpflichtet, diese zu unterbinden. Mögliche Präventiv- und Schutzmaßnahmen können sein: Gespräche mit den Betroffenen, Elterngespräche, Belehrungen, körperliche Intervention, Rufen der Polizei.

Sollte Mitarbeiter*innen auffallen, dass andere Mitarbeiter*innen Formen von Gewalt gegen Kinder des Hortes ausüben, sind sie dazu verpflichtet, diese zu unterbinden. Dazu kann eine kollegiale Beratung zwischen den beiden Kolleg*innen stattfinden. Auch die Vertrauensstelle bzw. der Vertrauenskreis kann zu Rate gezogen werden. Bei sich wiederholenden oder extremen Vorfällen ist die Schulleitung zu informieren.

Sollten Mitarbeiter*innen selbst Opfer von Gewalt durch z.B. Kinder, Eltern und/oder anderen Mitarbeiter*innen werden, haben sie ebenfalls die Möglichkeit, sich durch kollegiale Beratung(en), die Vertrauensstelle, den Vertrauenskreis, die Schulleitung und den Vorstand Hilfe zu suchen.

Bei bestimmten Formen von Gewalt bzw. besonderen Vorkommnissen ist es notwendig, die Polizei zu informieren. Nähere Informationen dazu befinden sich im sogenannten Krisenordner, welcher sich freizugänglich für alle Mitarbeiter*innen des Hortes im Lehrerzimmer befindet. Dort ist festgelegt, ob die Polizei gerufen werden muss oder nicht. In allen anderen Fällen entscheidet jedes Mitglied der Hortgemeinschaft eigenständig mit ihrem bzw. seinem gesunden Menschenverstand, ob es notwendig ist, die Polizei zu rufen und ggf. eine Anzeige zu erstatten.

10. Anlagen

Anlage 1 – Beratungsstellen

Die folgende Auflistung sollte nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Es werden weitere Beratungsstellen folgen, welche für die Vertrauensstelle des Hortes und der Schule von Bedeutung sein können.

Koordinationsstelle Kinderschutz

Tel: 0391/ 5402592

kima@jga.magdeburg.de

Koordinationsstelle Frühe Hilfen

Tel.: 0391/ 540 2474 und 540 2475

fruehehilfen@jga.magdeburg.de

Wilhelm-Höpfner-Ring 1

39116 Magdeburg

Krisendienst Jugendamt

Zentrale Kontaktstelle für Kinder und Jugendliche in Notlagen

365 Tage im Jahr rund um die Uhr

Tel.: 0391/ 540 3280

krisendienst@jga.magdeburg.de

Wildwasser Magdeburg e.V.

Die Mitarbeiter*innen dieser Beratungsstelle bieten Unterstützung für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen sowie von Fachkräften an. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich bzgl. sexueller Orientierung, Identität und Geschlecht beraten zu lassen. Eine psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung bei Strafverfahren ist ebenfalls möglich. Fachkräften wird die Möglichkeit geboten, an Fortbildungen teilzunehmen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei, anonym und die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht. Eine Beratung kann in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Für andere Sprachen können Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung kann auf

folgenden Kommunikationswegen erfolgen: persönlich, telefonisch, per Video, per Chat, via E-Mail, per SMS und per Messengerdienst „Signal“. Themen des Gespräches können u.a. Alltagsstabilisierung, Unterstützung bei der Traumabewältigung, traumazentrierte Fachberatung, Psychotherapeut*innenvermittlung, Krisenintervention, Anleitung von Gruppenangeboten für erwachsene Frauen, jugendliche Mädchen und Kinder (jeden Geschlechts), Erziehungsberatung, Beratung zum Fonds sexueller Missbrauch (erweitertes Hilfesystem), Fachberatung zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung nach §8b SGB VIII, Spieltherapie, Beratung zu Sexualität (nach erlebter sex. Gewalt) sein.

Adresse	Ritterstraße 1 39124 Magdeburg
Sprechzeiten	Montag 15:00 – 17:00 Uhr, Dienstag 18:00 – 20:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 10:00 Uhr, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr
Telefon	0391 - 251 54 17
E-Mail	info@wildwasser-magdeburg.de
Handynummer für SMS und Messengerdienst Signal	0171 - 295 15 71

Gesprächstermine finden auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten statt (vgl.

Wildwasser Magdeburg e.V., o.J.).

ProMann

Die Fachberatungsstelle ist eine Anlaufstelle für Jungen und Männer in Konflikt- und Krisensituationen, z.B. in den Bereichen Familie, Beziehung, Team, Schule und Wohnumfeld. Ein Schwerpunkt bildet die Arbeit mit Jungen und Männern mit Gewaltproblemen. Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen für ca. eine Stunde alle zwei Wochen. Das erste Gespräch ist kostenfrei. Für darauffolgende Gespräche wird ein Betrag von 15,00 € erhoben, wobei eine Ermäßigung möglich ist. Eine Beratung ist sowohl telefonisch als auch über Videotelefonie möglich. Die Beratung erfolgt ausschließlich durch männliche Professionelle (vgl. Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.).

Adresse	Johannes-R.-Becher-Str. 49 39128 Magdeburg
---------	---

Ansprechpartner und Kontaktdaten	Herr Lindner, E-Mail: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441 Herr Grunert, Email: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag 08:00–16:00 Uhr, Freitag 08:00–14:00
Videotelefonie	Therapsy (https://www.therapsy.at)

Miteinander e.V. – Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

Der Verein unterstützt Betroffene rechter, rassistischer, antiromaistischer, geschlechterfeindlicher und antisemitischer Gewalt. Er steht ebenfalls Freund*innen, Angehörigen sowie Zeug*innen in Sachsen- Anhalt zur Verfügung. Die Beratung ist auf Wunsch anonym, online oder vor Ort kostenfrei, vertraulich und unabhängig von einer Anzeigeerstattung. Zum Angebot der Beratungsstelle zählen u.a. psychosoziale Beratung, Beratung zu Straf- und Zivilverfahren, Begleitung zu Terminen, Unterstützung bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen, Beratung im Umgang mit anhaltenden Bedrohungen. Des Weiteren bietet der Verein Workshops und Seminare zum Thema rechter Gewalt und den Perspektiven Betroffener.

Adresse	Erich- Weinert- Str. 30, 39104 Magdeburg
Telefon	0391/ 620773 oder 0391/ 6207752
Mobil	0170/ 2948352; 0170/ 2925361 (auch Signal)
Whats App	01512/2238438
E-Mail	Opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

(vgl. Mobile Opferberatung, 2022)

Weitere Beratungsstellen in Magdeburg

ENTKNOTEN – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Die Beratungsstelle unterstützt in Fällen von Alltagsrassismus und Diskriminierung, bspw. durch Benachteiligungen aufgrund rassistischer, ethnischer oder religiöser Zuschreibungen. Die Mitarbeiter*innen bieten eine persönliche, vertrauliche, anonyme und kostenlose Beratung. Die Fahrtkostenübernahme ist bei Bedarf durch die Beratungsstelle möglich. Folgende Themen

gehören u.a. zu den Aufgaben der Beratungsstelle: Aufklärung über die Rechtslage, Unterstützung bei der Verfassung von Beschwerdebriefen, Nachfrage und Recherche, Führung von Vermittlungsgesprächen, Gespräche mit Vorgesetzten, Unterstützung bei der Suche nach einem Rechtsbeistand, Gruppenberatungen.

Adresse	LAMSA e.V., Brandenburger Str. 9 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten	Donnerstag 10:00 – 16:00 Uhr
E-Mail	entknoten[at]lamsa.de
Telefon	0391 – 990 78887 (Magdeburg und Halle)
Whatsapp	01525 – 603 47 47

(vgl. Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V., o.J.)

LSVD Sachsen-Anhalt – „Queer und Trans Life Support“

Das Projekt des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland bietet Betroffenen Schutz, Beratung sowie Hilfe und Vermittlung zu Fachstellen und Facheinrichtungen. Gespräche zur Selbsthilfe für Lesben und Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtlichen Mitmenschen sind ebenso möglich. Zusammenfassend beschäftigen sich die Mitarbeitenden mit folgenden Themen: Coming-out, Diskriminierung und Gewalt, Leben mit Handicap, Trans- und Intersexualität, queere Refugees, Kontakt und Begegnungen, Rechtsberatung, Psychische Gesundheit, Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis, queer Leben und Gruppenangebote. Die Beratungsstelle ist offen für Eltern, Angehörige und Bezugspersonen, die Informationen und Unterstützung benötigen. Ein weiteres Angebot des Projektes ist das Überfalltelefon, wo Meldungen zur vorurteilsmotivierten Kriminalität bzw. zu homo- und transphoben Übergriffen aufgenommen werden. Bei weiterreichenden Fragen oder Problemen kann an Ärzt*innen, Psycholog*innen, Polizeidienststellen, Anwält*innen oder andere geeignete Stellen und Kooperationspartner*innen weitervermittelt werden.

Ein weiteres Projekt des Vereines ist die zentrale Meldestelle für die Registrierung von Diskriminierung und Gewalt Betroffener (DiMSA).

Adresse	Otto-von-Guericke-Straße 41, 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten „Queer und Trans Life Support“ Öffnungszeiten dimsa / Fachstelle für Fragen zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt	Dienstag 20:00- 22:00 Uhr Montag 10:00 – 18:00 Uhr, Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr
Telefon	0391 / 54 32 569
E-Mail	support@lsvd-lsa.de / www.lsvd-lsa.de/support lsbti-iks@lsvd-lsa.de
Überfalltelefon	0391 / 19 228

(vgl. Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., 2022).

Anlage 2 - Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich erkenne die im Leitbild verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern jegliche Formen von Gewalt verhindert werden. Ich verhalte mich niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, seelischer und körperlicher Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten.
4. Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt an Schutzbefohlenen zu kennen und zu beachten/einzuhalten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauensstelle wenden.
5. Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt regelmäßig zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
6. Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung.
7. Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex des Hortes der Freien Waldorfschule Magdeburg gelesen und versichere, danach zu handeln.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Anlage 3 – Leitbild

Indem man einsetzt im richtigen Moment mit dem, was gerade in den Fähigkeiten, den Anlagen des Kindes liegt, bringt man dieses dazu, dass dasjenige was da einsetzt, dem Kinde für das ganze Leben hindurch ein Erfrischungsquell ist.

Rudolf Steiner, 1921

Die Freie Waldorfschule Magdeburg wurde im Herbst 1990 als erste freie Schule in Magdeburg gegründet. Entstanden aus den gesellschaftlichen Umbruchsimpulsen der Wendeereignisse wurde damit der Wunsch von Eltern und Lehrer*innen nach einer kindgemäßen Pädagogik noch zu DDR-Zeiten realisiert. Im August 2005 erfolgte die Gründung der Freien Waldorfschule Thale.

Die Freien Waldorfschulen Magdeburg und Thale erfüllen als Schulen in freier Trägerschaft den öffentlichen Bildungsauftrag. Unsere Schulen bieten allen Schulangehörigen einen überschaubaren Lebens- und Erfahrungsraum, in dem Kinder und Jugendliche individuelle Zuwendung, Hülle und Geborgenheit finden.

Dabei reicht unser Betreuungsangebot bis in den Nachmittag hinein, um den sich verändernden Bedürfnissen der Familien entgegen zu kommen. Wir wenden uns an alle Familien der Region Magdeburg und Thale, unabhängig von deren gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung, ihrer Nationalität, religiösen und politischen Anschauungen, sofern sie die Ausrichtung der Schule an freiheitlich-demokratischen und christlichen Grundwerten anerkennen.

Die menschliche Begegnung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten sind ebenso wichtig, wie der individuelle Lernfortschritt jedes einzelnen Kindes. Deshalb verstehen Lehrer*innen und Eltern die Schule als Lern- und Entwicklungsgemeinschaft. Damit sich die vielen unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Kinder über einen langen Zeitraum ergänzen und fördern können, ist es uns wichtig, den Klassenverband über die gesamte Schulzeit zu erhalten und zu pflegen.

Es ist uns wichtig, die ursprüngliche Lern- und Lebensfreude der Kinder zu erhalten. In einer angstfreien und vertrauensvollen Atmosphäre wollen wir die Kinder bei der individuellen Entwicklung ihrer Persönlichkeit begleiten, sie fördern und fordern, so dass eine gesunde Leistungsbereitschaft entsteht. Diese befähigt die Schüler*innen bei zunehmender Eigenverantwortung zu selbstständigem Lernen. Wir sind uns bewusst, dass sich das Kind an dem orientiert, was Lehrer*innen und Erzieher*innen selbst vorleben. Wichtige Aspekte dabei sind Authentizität, Offenheit, Aufrichtigkeit, Einfühlungsvermögen, Konsequenz, Humor und die Lernfähigkeit der Erwachsenen.

Intellektuelles, Künstlerisches, Praktisches und Soziales – in altersgemäßer Ausgewogenheit vermittelt – sollen die seelische, leibliche und geistige Gesundheit fördern. Die Schulen wollen eine breite Allgemeinbildung vermitteln und die Schüler*innen zu lebensstüchtigen, handlungs- und lernfähigen Menschen erziehen. Daher werden alle Unterrichtsfächer als gleichwertig betrachtet, da erst ihr harmonisches Zusammenspiel den ganzen Menschen bildet.

Die Jahreszeugnisse geben durch ausführliche schriftliche Beurteilungen in allen Fächern über Entwicklungsstand und -potenzial der Schüler*innen Auskunft. Am Ende der zwölf- bzw. dreizehnjährigen Schulzeit können, je nach den individuellen Voraussetzungen, unserer Schüler*innen alle staatlich anerkannten Schulabschlüsse einschließlich des Abiturs erwerben.

Die geistigen Grundlagen der pädagogischen Arbeit an unseren Schulen sind die auf der Anthroposophie beruhende Menschenkunde Rudolf Steiners, deren zeitgemäße Gestaltung sowie das christlich-humanistische Menschenbild. Alle pädagogischen Mitarbeiter vertiefen ihre Kompetenzen durch eine spezifische waldorfpädagogische Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen. Unsere Schulen verstehen sich als lebendige Organismen mit Verwandlungen, Wachstum, Krisen und Höhepunkten. Alle Beteiligten bringen unterschiedliche Lebensentwürfe, Erwartungen und Erfahrungen ein. Das dadurch entstehende lebendige Spannungsfeld wollen wir als Quelle gemeinsamen Lernens und Gestaltens nutzen.

Die Freien Waldorfschulen Magdeburg und Thale basieren auf der freien Initiative von Menschen, die Kindern und Jugendlichen einen Entwicklungsraum geben wollen. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Initiative ist die dauerhafte Selbstverpflichtung von Eltern, Lehrer*innen und Mitarbeitenden zur aktiven Mitwirkung im Sinne dieses Leitbildes. Die Selbstverwaltung unserer Schulen ist Sinnbild dafür, dass alle, die an den Schulen mitarbeiten, ihre übernommenen Aufgaben und ihr Engagement eigenverantwortlich im Sinne der Gemeinschaft gestalten.

Dieses Leitbild wurde am 4. Juni 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Waldorfschule Magdeburg e. V.“ beschlossen. Dieses Leitbild wurde am 4. Juni 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Waldorfschule Magdeburg e. V.“ beschlossen.

Die „Stuttgarter Erklärung“ und das Selbstverständnis der Waldorfschulen

Im Oktober 2007 verabschiedeten die deutschen Waldorfschulen die „Stuttgarter Erklärung“. Im November 2020 wurde die Erklärung in einer überarbeiteten Fassung neu verabschiedet. Sie stellt klar, dass die Waldorfschulen sich von jeder Form der Diskriminierung, also auch von jedweder ethnisch begründeten Form der Diskriminierung, distanzieren. Sie arbeiten auf der Grundlage der anthroposophisch erweiterten Menschenerkenntnis und beziehen aus ihr eine Fülle von Gesichtspunkten, die den Respekt vor der einzigartigen Individualität eines jeden Menschen in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen.

Stuttgarter Erklärung

Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung

Die Freien Waldorfschulen leisten bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Aufgabe im Geiste der Menschenrechte einen Beitrag für eine Gesellschaft, die auf dem solidarischen Zusammenleben aller Menschen beruht.

Als Schulen ohne Auslese, Sonderung und Diskriminierung ihrer Schüler*innen sehen sie alle Menschen als frei und gleich an Würde und Rechten an, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Weltanschauung oder Religion.

Die Anthroposophie als Grundlage der Waldorfpädagogik richtet sich gegen jede Form von Rassismus und Nationalismus. Die Freien Waldorfschulen sind sich bewusst, dass das Gesamtwerk Rudolf Steiners vereinzelt Formulierungen enthält, die von einer rassistisch diskriminierenden Haltung der damaligen Zeit mitgeprägt sind. Die Waldorfschulen distanzieren sich von diesen Äußerungen ausdrücklich. Sie stehen im vollständigen Widerspruch zur Grundausrichtung der Waldorfpädagogik und zum modernen Bewusstseinswandel.

Weder in der Praxis der Schulen noch in der Lehrer*innenausbildung werden rassistische oder diskriminierende Tendenzen geduldet. Die Freien Waldorfschulen verwahren sich ausdrücklich gegen jede rassistische oder nationalistische Vereinnahmung ihrer Pädagogik und von Rudolf Steiners Werk.

Aus diesem Selbstverständnis arbeiten die Freien Waldorfschulen seit ihrer Gründung 1919. Waldorfpädagogische Einrichtungen engagieren sich heute weltweit in den unterschiedlichsten kulturellen, politischen, sozialen und religiösen Kontexten.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Bundes der Freien Waldorfschulen am 20. November 2020. Eine frühere Version der Erklärung wurde am 28. Oktober 2007 in Stuttgart verabschiedet.

11. Literaturverzeichnis und Quellenangaben

Die Ausarbeitungen dieses Konzeptes erfolgten in Anlehnung an das Konzept von der Freien Waldorfschule Schwäbisch Hall.

URL: https://www.waldorfschule-hall.de/images/pdf/Schutzkonzept_FWS-Hall.pdf

- zuletzt eingesehen am 20.06.2022-

- Brazelton, T. Berry und Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

- Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.: Beratungsstelle ProMann. URL: <https://dfv-lsa.de/promann/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022

- Enders, Ursula; Eberhardt, Bernd (2007): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuz Generalsekretariat, URL: http://zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/schutz_vor_missbrauch_in_der_jugendsozialarbeit.pdf; - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

- Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, In: Zartbitter e.V.; URL: https://www.bistumspeyer.de/fileadmin/user_upload/1-00/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II1_Katholische_Schulen/PrC3A4vention/2010_Zartbitter_Grenzuebergreif Straftaten.pdf- zuletzt eingesehen am 20.06.2022

- Enders, Ursula; Schlingmann, Thomas (2018): Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, Carolin u.a. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- Hochmuth, Astrit; Pickel, Melanie (2009): Gewalt an Grundschulen. Theoretische Betrachtung und Eindrücke in die Praxis des Schulalltags, Hamburg: Diplomica Verlag.

- Hurrelmann, Klaus; Bründel, Heike (2007): Gewalt an Schulen: Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise, Weinheim: Beltz Verlag.

- Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V. (Mohamad, M.): Endknoten. Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung. URL: <https://www.alltagsrassismus-entknoten.de/was-wir-tun/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022.

- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (Lehmann, M.; Leutz, J.; Matzel, G.; Pech, M.) (2022): queer & trans Life Support. URL: <https://lsvd-lsa.de/support/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022

- Lothar, Albert (2009): Privat contra öffentlich – ein Schulkonflikt: Kindeswohl und Kindeswille, In: PÄD-Forum: unterrichten erziehen, 37/28
URL: www.pedocs.de/volltexte/2011/3196/pdf/Albert_Kindeswohl_u_Kindeswille2009_4_D_A. - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

- Maywald, Jörg (2013): Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH.

- Mobile Opferberatung (Hrsg. Miteinander e.V.) (2022): Unterstützung für Betroffene rechter-, rassistischer- und antisemitischer Gewalt. URL: <https://www.mobileopferberatung.de> - zuletzt eingesehen am 01.11.2022.

- Olweus, Dan (1995): Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.

- Prengel, Piezunka, Siebrecht-Grabig (2017): Reckahner Reflexion zur Ethik pädagogischer Beziehungen, Verlag Rochow Edition.

- Schubarth, Wilfried (2000): Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse, Praxismodelle. Luchterhand.

- Schubarth, Wilfried (2013): Gewalt und Mobbing an Schulen: Möglichkeiten der Prävention und Intervention, 2. Aktualisierte Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

- Sponsel, Rudolf (2001): Internet Publikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie: Kindeswohl – Kriterien, 1. Auflage, Erlangen URL: https://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm; - zuletzt eingesehen am 20.06.2022

- Wildwasser Magdeburg e.V.: Verein gegen sexualisierte Gewalt. Beratung. Fortbildung & Prävention. Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung.
URL: <https://www.wildwassermagdeburg.de/STARTSEITE/> - zuletzt eingesehen am 01.11.2022

- Zimmermann, Elmar; Clages, Horst (2006): Kriminologie: Für Studium und Praxis, 2. Auflage, Verlag Deutsche Polizeiliteratur.